

Merkblatt

zum Nachweis der Treffsicherheit

Ausgangslage

In der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) Art. 2 Abs. 2 a. wurden die Kantone beauftragt, zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd unter anderem auch den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung einzuführen (in Kraft seit 15. Juli 2012).

Behördlich bewilligte Schiessplätze und Jagdschiessen im Kanton Luzern

- Jagdschiessstand Bodenzenzi, Luthern
- Felder Jagdhof, Ebnet
- Shooting Ranch, Hegen
- Schiessstand Hüslendoos, Emmen
- Kant. Jagdschiessen RJL
- Jagdschiessen Gfellen
- Jagdschiessen Hunkelen, Neuenkirch

Schiessplätze ausserkantonale (Auswahl)

- Brünig Indoor, Lungern
- Selgis Shooting, Muotathal
- Jagdschützen Solothurn, Zuchwil
- Jagdschützen Bern, Hinterkappelen
- Jagdschiessstand Suhr
- Jagdschützen Flühmatt, Egerkingen Suhr

Privat organisierte Jagdschiessen

Weiter kann der Nachweis auch an sämtlichen, behördlich bewilligten (bewilligt oder Einverständnis durch Gemeinde, Grundeigentümer und lawa) Jagdschiessen erbracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Schiessprogramm den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Das jagdliche Schiessen ist durch einen ausgebildeten Schützenmeister zu überwachen. Steht kein ausgebildeter Schützenmeister zur Verfügung, so hat der Anbieter eines Jagdschiessens dafür zu sorgen, dass er während einer Übergangsfrist von 3 Jahren "eigene" Leute zum Schützenmeister ausbilden kann.

Interne Jagdschiessen innerhalb einer Jagdgesellschaft ohne Schützenmeister auf nicht bewilligten Schiessplätzen werden nicht anerkannt!

Mindestanforderungen für den Erhalt des Nachweises (rechtliche Grundlagen nach kantonaler Jagdverordnung: gültig ab 01.04.2014)

§14a

¹Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

²Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

³Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a) Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung
 - Scheibendistanz 90–150 Meter
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 - Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt,

- b) Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 Metern oder auf Rollhase oder Tontauben.
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten bei Scheiben die beiden vorderen Sektoren,
 - Doublieren gestattet.

⁴Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

Bemerkung zu Abs. 3, lit b: Als Kippscheiben-Treffer gelten die vordere und/oder mittlere Klappe.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Fachbereich Jagd
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
jagdfischerei.lawa@lu.ch

© lawa Juni 2023